Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 24. Dresden, den 1. März. **1840.**

Vier und zwanzigste öffentliche Sitzung am 26. Februar 1840.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. (Besondere Berathung §. 15.) —

Referent Bürgermeister Starke trägt §. 15 nebst Motiven vor (s. Nr. 24 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 348).

Die Deputation sagt:

Bei der §. 15, welche das Verbot normirt, daß Dorfhandwerker weder innerhalb der Städte Handwerksarbeiten fertigen, noch die gefertigten Waaren dahin einführen dürfen, hat die zweite Kammer nach Seite 180 der Landtagsacten III. Abthl. 1. Bd. sich zu folgender Fassung vereinigt:

„Die gedachten Handwerker dürfen, mit Ausnahme der auf den Dörfern wohnenden, wie aller übrigen städtischen Maurer- und Zimmermeister, als welchen die Uebernahme von Bauen in Accord in allen Städten gestattet sein soll, weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks (§. 2) Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen. Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf- wie von auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern, nicht weniger die auf Bestellung von den Dorf- oder andern städtischen Töpfern gelieferten Oefen sich setzen zu lassen;" —

Dieser Vorschlag der zweiten Kammer scheint, soweit er die Bauhandwerker betrifft, und so ansprechend er auch in mancher Beziehung scheint, doch zu tief in die Innungsverfassung einzugreifen, und zu weit von dem eigentlichen Zwecke dieses Gesetzes entfernt zu liegen, als daß die Deputation ihn bevorworten könnte, denn es würde eigentlich durch dasselbe der Zunftzwang in Bezug auf die gedachten Handwerker so gut als aufgehoben, und das Bedürfniß des Landmanns kommt hierbei gar nicht in Frage.

Was dagegen die für die Töpfer gewünschte Ausnahme betrifft, so gehört nach der bisherigen Verfassung allerdings das Setzen der Oefen zu dem ausschließlichen Gewerbegebiet der städtischen Handwerker und die Fälle, welche die zweite Kammer im Auge gehabt hat, sind so exceptioneller Natur, daß sich darauf wohl kaum eine allgemeine gesetzliche Bestimmung begründen läßt.

Zur Unterstützung dieser von der Majorität gebilligten Anträge ist sich auch darauf berufen worden, daß

1) die Eigenthümlichkeit des Metiers der Maurer- und Zimmermeister und ihrer Arbeiten es in der Regel gar nicht anders gestatte, als daß sie ihre Arbeiten an dem Orte, wo sie gebraucht würden, fertigen müßten, und wenn man ihnen dies verweigere, sie schlechter als andere Dorfhandwerksgenossen gestellt sein würden, denen auch die §. 15 des Gesetzentwurfs es nachlasse, auf Bestellung ihre Waaren an städtische Einwohner abliefern zu dürfen,
2) daß die Uebernahme eines Baues auf Accord — worauf man allein das Arbeiten auswärts wohnender Maurer- und Zimmermeister in eine Stadt beschränken wolle, — der Fertigung eines andern Handwerksfabrikats auf Bestellung im Wesentlichen ganz gleich zu stellen sei,
3) daß die beantragte Ausnahme durch den in der Regel, namentlich in kleinen Städten vorwaltenden Mangel einer Concurrenz, und die Billigkeit, worauf städtische Einwohner diesfalls Anspruch zu machen berechtigt seien, gerechtfertigt werde, und daß,
4) was die Töpfer betrifft, man ihnen das Setzen von Oefen in den Städten, soweit sie erstere auf Bestellung dahin geliefert hätten (als wovon sie nach dem Sinne des Gesetzes nicht behindert werden könnten), nachlassen müsse, weil die einheimischen Töpfer oft nicht geneigt sein möchten, durch zweckmäßige Setzung der vom Dorfe auf Bestellung gelieferten Oefen zur Ueberzeugung von ihrer Brauchbarkeit beizutragen. —

Indeß hat man dennoch rücksichtlich der Bauhandwerker, welchen nach §. 9 der Grundzüge zur Einrichtung von Prüfungsbehörden für Bauhandwerker (Landtagsacten I. Abtheilung, 1. Band, Seite 218) künftig durch Censur die Qualification zu Uebernahme größerer und wichtigerer Baue zuerkannt werden wird, geglaubt, eine Ausnahme von dem in der 15. §. des Gesetzentwurfs enthaltenen allgemeinen Verbote statuiren zu dürfen und rücksichtlich des Setzens von Oefen in Städten von Töpfern vom Lande, dieses Befugniß von der Bestimmung der bei den Regierungsbehörden diesfalls nachzusuchenden Concessionen abhängig zu machen für nothwendig erachtet, dergestalt, daß hierüber zwar etwas in das Gesetz nicht aufgenommen, jedoch der ständischen Schrift hierüber ein bezüglicher Antrag einverleibt werde. —

Hiernach würde §. 15 folgende Fassung erhalten:

„Die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks (§. 2) Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen. Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf- wie von auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen, und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern

SLUB
Wir führen Wissen.